

# Bußgelder der KI-VO

## Art. 99 Abs. 3

Geldbußen bis zu EUR 35.000.000 oder bis zu 7% des weltweiten Jahresumsatzes

Verstoß gegen

- Art. 5: Inverkehrbringen eines verbotenen KI-Systems

## Art. 99 Abs. 4

Geldbußen bis zu EUR 15.000.000 oder bis zu 3% des weltweiten Jahresumsatzes

Verstoß gegen

Alle Pflichten außerhalb von Art. 5, namentlich:

- Art. 16: Pflichten der Anbieter von Hochrisiko-Systemen (insb.: Art. 8 – 15)
- Art. 22: Pflichten der Bevollmächtigten
- Art. 23: Pflichten der Einführern
- Art. 24: Pflichten der Händler
- Art. 26: Pflichten der Betreiber
- Artt. 31; 33 Abs. 1, 3, 4; 34: Pflichten der Notifizierten Stellen
- Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber gem. Art. 50

## Art. 99 Abs. 5

Geldbußen bis zu EUR 7.500.000 oder bis zu 1% des weltweiten Jahresumsatzes

Verstoß gegen

Falsche oder unvollständige Angaben gegenüber Behörden

## Art. 101

Geldbußen für Anbieter von GPAI bis zu EUR 15.000.000 oder bis zu 3% des weltweiten Jahresumsatzes

Verstoß gegen

- Einschlägige Bestimmungen der KI-VO (Art. 101 Abs. 1 lit. a)
- Informations- und Auskunftspflichten
- Behördl. Anordnung von Maßnahmen
- Pflicht zur Bereitstellung des AI-Modells zur Überprüfung

Art. 99 Abs. 1: Mitgliedstaaten sollen Vorschriften für Sanktionen erlassen, insbesondere für Geldbußen. Sanktionen sollen verhältnismäßig, abschreckend und wirksam sein.

Stand: März 2024